

1. Änderung des Geschäftsverteilungsplans 2017

Das Präsidium hat am 20. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

I. Im personellen Bereich:

1. Richterin am VG Dr. Garloff bleibt bis zum 31. Mai 2017 für die Verfahren 9 K 7870/16, 9 K 8589/16, 9 K 8633/16, 9 K 8634/16, 9 K 8635/16, 9 L 2340/16, 9 L 2358/16, 9 L 2359/16, 9 L 2361/16 und 9 L 127/17 Mitglied der 9. Kammer. Stammkammer ist die 1. Kammer.
2. Die im Ernennungsverfahren zur Richterin befindliche Assessorin Dück wird mit Dienstantritt* der 14. Kammer zugewiesen.
*voraussichtlich 1. März 2017
3. Die im Ernennungsverfahren zur Richterin kraft Auftrags befindliche Oberregierungsrätin Steiner wird mit Dienstantritt* der 13. Kammer zugewiesen.
*voraussichtlich 1. März 2017

II. Im sachlichen Bereich:

Mit Wirkung vom 1. März 2017 treten die folgenden Regelungen in Kraft:

1. Von je 3 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus dem Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 3. Kammer,
jedes 2. Verfahren auf die 17. Kammer und
jedes 3. Verfahren auf die 18. Kammer

verteilt.
2. Von je 4 eingehenden Verfahren von Asylbewerbern aus Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs unter Fortschreibung der laufenden Verteilung

jedes 1. Verfahren auf die 2. Kammer,
jedes 2. Verfahren auf die 5. Kammer,
jedes 3. Verfahren auf die 14. Kammer und
jedes 4. Verfahren auf die 22. Kammer

verteilt.

3. Die 20. Kammer gibt die im Zeitraum vom 7. bis 31. Oktober 2016 eingegangenen und am 1. März 2017 noch anhängigen Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien aus dem Sachgebiet 0710 (einschl. 0710u und 0710o – alt –/0740 – neu –) unter Beachtung von Ziffer II Nummer 3 des Geschäftsverteilungsplans 2017 ab.

Von diesen Verfahren übernimmt

die 4. Kammer die im Zeitraum vom 7. bis 11. Oktober 2016,
die 16. Kammer die im Zeitraum vom 12. bis 24. Oktober 2016 und
die 25. Kammer die im Zeitraum vom 25. bis 31. Oktober 2016

eingegangenen Verfahren.

Ist bei den vorstehend aufgeführten Verfahren von der abgebenden Kammer ein Termin zur mündlichen Verhandlung durchgeführt oder ein Gerichtsbescheid erlassen worden oder ist zum Zeitpunkt des Übergangs ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ist ein Teil-/Zwischenurteil ergangen, so bleibt die Sache in der bisher zuständigen Kammer.